

§ 7

Voraussetzungen zur Genehmigung

Die Genehmigung nach § 6 kann nur erteilt werden, wenn

- a) der Einsatz des betreffenden radioaktiven Stoffes oder der betreffenden Anlage dem vorgesehenen Zweck entspricht und ohne Gefahr für die Beschäftigten und für Dritte möglich ist,
- b) die in dieser Verordnung geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 8

Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist gebunden

- a) an die Institution, der sie erteilt wurde,
- b) an den in der Genehmigungsurkunde genannten verantwortlichen Mitarbeiter,
- c) an die Arbeitsräume, die in der Genehmigung genannt sind,
- d) an den Arbeitsablauf, soweit er in der Arbeitsordnung gemäß § 15 Abs. 5 festgelegt ist,
- e) an die Art und Menge der radioaktiven Stoffe oder die Kenndaten anderer Quellen ionisierender Strahlung. Diese Daten müssen in der Genehmigungsurkunde festgelegt sein.

(2) Die Genehmigung wird für eine begrenzte Zeit erteilt. Sie kann unbegrenzt erteilt werden, wenn der Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder der Betrieb von Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, durch die vom Leiter des zuständigen zentralen Organs bestätigte Aufgabenstellung der betreffenden Institution festgelegt ist. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9

Antrag auf Genehmigung

(1) Die Genehmigung gemäß § 6 wird auf Grund eines Antrages der interessierten Institution erteilt.

(2) Der Antrag ist über das übergeordnete Organ des Antragstellers bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz einzureichen. Er bedarf der Zustimmung durch das übergeordnete Organ.

(3) Nach Erteilung der Genehmigung ist durch die betreffende Institution unverzüglich das zuständige zentrale Brandschutzorgan zu benachrichtigen.

§ 10

Industrielle Geräte

(1) Geräte, die Quellen ionisierender Strahlung als funktionsbedingten Bestandteil enthalten (z. B. Banddickenmeßgeräte, Strahlenschranken), dürfen nur dann serienmäßig hergestellt werden, wenn die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz auf Grund einer Bauartprüfung die Zulassung erteilt hat. Die Nummer der Zu-

lassung ist am Gerät oder bei nicht in das Gerät eingebauter Strahlungsquelle an der Kapsel dauerhaft anzubringen.

(2) Geräte im Sinne des Abs. 1, bei denen in einem Abstand von 20 cm von der allgemein zugänglichen Oberfläche des geschlossenen Gerätes die Dosisleistung 0,2 mrem/h nicht überschreitet, können ohne Genehmigung erworben werden. Institutionen, die derartige Geräte oder Anlagen erwerben, haben das der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz innerhalb von 2 Wochen nach der Inbetriebnahme mitzuteilen.

(3) Geräte im Sinne des Abs. 1, bei denen in einem Abstand von 20 cm von der allgemein zugänglichen Oberfläche des geschlossenen Gerätes die Dosisleistung 0,2 mrem/h überschreitet, sind gemäß § 6 genehmigungspflichtig. Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz kann auf Grund der Bauartprüfung bestimmte Geräte von der Genehmigungspflicht ausschließen.

IV.

Verantwortung für den Strahlenschutz

§ 11

Verantwortlichkeit

(1) Der Leiter der Institution ist für die Einhaltung aller für die Institution gültigen Strahlenschutzvorschriften verantwortlich.

(2) Alle nachgeordneten Leiter, in deren Bereich unter Einwirkung ionisierender Strahlung gearbeitet wird, sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften verantwortlich. Die Anforderungen an die Qualifikation der nachgeordneten Leiter werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

(3) Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf den Schutz dritter Personen und der Bevölkerung vor der Einwirkung ionisierender Strahlung.

V.

Bauliche Forderungen

§ 12

Lager der Arbeitsräume und Institutionen

(1) Die Standorte neu zu errichtender Arbeitsräume und Institutionen, in denen Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen durchgeführt oder Anlagen stationiert werden sollen, deren Betrieb zur Bildung radioaktiver Stoffe und zu deren Verbreitung in die Umgebung führen kann (z. B. Kernreaktoren, Teilchenbeschleuniger), bedürfen der Genehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Institutionen im Sinne des Abs. 1 sind gemäß § 4 des Atomenergiewetzes mit Schutzgebieten zu umgeben, wenn die Möglichkeit einer Kontamination ihrer näheren Umgebung besteht. Die Größe und die Lage der Schutzgebiete sowie die für sie geltenden Beschränkungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Atomenergiewetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) und der Ver-